

# GESETZBLA

761

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1956	Berlin, den 27. September 1956	Nr. 85
Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 56	Preisverordnung Nr. 621. — Anordnung über die Preise für Felgen und Räder für Mopeds, Krafträder, Kraftwagen und Anhänger sowie Schlepper — .....	761
5. 9. 56	Preisverordnung Nr. 622. — Anordnung über die Preise für Schädlingsbekämpfungsgeräte — .....	766
6. 9. 56	Preisverordnung Nr. 623. — Anordnung über die Preise für Sohlenplatten, Sohlen und Absätze aus Gummi und aus Kunststoffen — .....	768
6. 9. 56	Preisverordnung Nr. 624. — Anordnung über die Preise für Sohlenplatten aus Porocrepe — .....	772
6. 9. 56	Preisverordnung Nr. 625. — Anordnung über die Preise für Stemmwerkzeuge und ähnliche Werkzeuge — .....	773
20. 8. 56	Preisverordnung Nr. 627. — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Hackfrüchten — .....	777
29. 8. 56	Zweiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben. — Volkseigene Besamungs- und Deckstationen — .....	779

#### Preisverordnung Nr. 621.

— Anordnung über die Preise für Felgen und Räder für Mopeds, Krafträder, Kraftwagen und Anhänger sowie Schlepper —

Vom 4. September 1956

#### § 1

Für die Erzeugnisse der

- Warennummer 33 84 51 — Räder für Kraftwagen und Anhänger
- „ 33 84 52 — Eiserne Hinterräder (Radverbreiterungen, Moorräder, Gitterräder)
- „ 33 84 54 — Räder für Schlepper (normal)
- „ 33 84 57 — Räder für Krafträder
- „ 33 85 23 — Felgen

gelten die in dieser Preisverordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

#### § 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisverordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der Preisliste der unter § 1 genannten Erzeugnisse als Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

#### § 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich brancheüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 4

(1) Die Preise dieser Preisverordnung gelten für die Güteklasse „1“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „S“ darf ein Zuschlag von 5 % berechnet werden.

(3) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 10 % vorgenommen werden.

(4) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen A erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(5) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Ab-